



Tutorium WIPR III

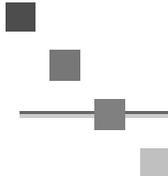
Sachenrecht

Fallbesprechung

Dipl. Wirtschaftsjuristin
Christiane Uri, LL.M.

Schmalkalden, den 04.01.2012





Fallbeispiel 7 „Turbo Schlitten“ auf Abwegen

Der gutmütige Geschäftsmann W, ein etwas dicklich geratener älterer Herr mit weißem Rauschbart, plant kurz vor Weihnachten wieder eine große Werbekampagne. Jeder Kunde, der am 24.12. einen seiner wertvollen „Turbo Schlitten mit Goldbeschlag“ kauft, bekommt gratis eine Schlittenfahrt mit seinem hauseigenen sprechenden Rentier „Rudolph“. Eine Nacht vor Heiligabend fährt der Grinch (G), ein stadtbekannter Landstreicher und Weihnachtsmuffel, auf das im Norden gelegene Grundstück des W, bricht in dessen Werkstatt ein, entwendet 50 der wertvollen Turboschlitten und braust davon. Rudolph, der den Einbruch von seinem benachbarten Gehege beobachtet hat, nimmt sogleich die Verfolgung auf. Noch während der Fahrt kontaktiert G den Nikolaus (N), der für Geschäfte aller Art stets offen ist. G bietet N die Schlitten zu einem äußerst lukrativen Gesamtpreis an, der weit unter dem üblichen Marktpreis liegt. N ahnt, dass es sich hier um „heiße Ware“ handeln könnte, zumal die Übergabe der Schlitten sofort (also mitten in der Nacht) und an einer abgelegenen Stelle im Wald erfolgen soll. N fragt aber nicht weiter nach und trifft sich mit G am vereinbarten Ort. Die Schlitten werden zügig umgeladen und von N bezahlt.



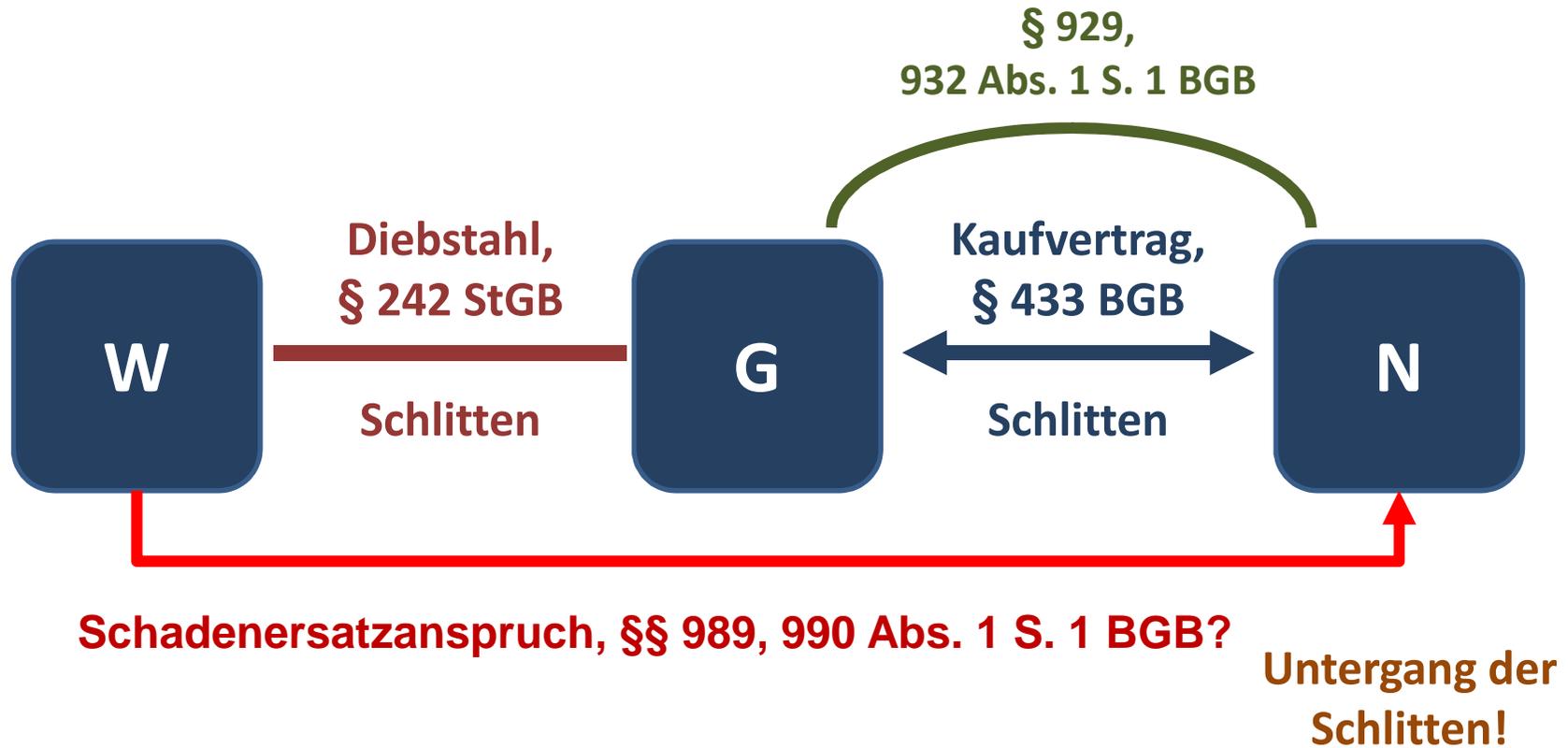
Begeistert vom „Deal seines Lebens“ gönnt sich N noch einen Abstecher in seine Stammkneipe und feiert seinen Erfolg ausgiebig. Auch die Gastwirtin ist ganz verzückt vom glänzenden Geschäftsabschluss, als N seinen Geldbeutel zieht und nacheinander zehn Gläser ihres hochprozentigen Eierpunsch bestellt. Nach einer Stunde ist N derart angetrunken, dass er beim Verlassen des Gasthauses sogar meint ein Rentier vorbeihuschen zu sehen. Auf der anschließenden Fahrt nach Hause kommt es wie es kommen muss. N verliert die Kontrolle über seinen Wagen und prallt mit voller Wucht gegen eine Tanne im Wald. Binnen kürzester Zeit und angefeuert vom geladenen Brennmaterial steht der Wagen komplett in Flammen. N kann sich gerade noch mit einem Sprung ins Freie retten und landet kopfüber im Schnee. Rudolph, ein ausgezeichnete Sprinter, der alles beobachtet hatte, verpasst dem N noch einen Tritt und rennt anschließend zu W, um ihn von seinen Beobachtungen zu berichten.

Hat W gegen N einen Schadenersatzanspruch aus §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1?*

***Anmerkung(en) zum Fall:**

Dass im vorliegenden Fall ein Rentier sprechen kann, soll für Sie nicht weiter von Belang sein. Für diejenigen, die den Sachverhalt gern lebensnaher prüfen möchten, dürfen Sie auch gern unterstellen, dass W später von den ermittelnden Polizeibeamten über die Umstände (Untergang der Schlitten) aufgeklärt wird.

Grafische Skizze



W gegen N Schadenersatz gem. § 989, 990 Abs. 1 S. 1?

I. Anspruch entstanden?

1. Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandverwirklichung

= Eigentümer muss einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer haben (§ 985)

a) Voraussetzungen des § 985

aa) Tauglicher Herausgabegegenstand i. S. d. § 985

HIER (+) → Schlitten 

bb) Anspruchsgegner (N) = Besitzer

= Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache (§ 854 Abs. 1)

HIER (+) 

cc) Anspruchssteller (W) = Eigentümer

(1) ursprünglich (+)

(2) Aber: Eigentumsverlust des W durch Eigentumserwerb des N von G gem. § 929 S. 1?

= Erwerb des N vom Berechtigten G

(a) **Einigung** über den Eigentumsübergang

= *dinglicher Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber* über den Eigentumsübergang

HIER (+)



(b) **Übergabe nach §§ 929 S. 1 BGB**

= Vollständiger *Besitzverlust des Veräußerers und Besitzerwerb des Erwerbers*, auf Veranlassung *des Veräußerers* zum Zwecke der Eigentumsübertragung

HIER (+)



(c) **Einigsein** im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

= keine der WEen darf widerrufen worden sein

HIER (+) → kein Widerruf



(d) (Verfügungs-)Berechtigung des Veräußerers

(aa) Verfügungsbefugter Eigentümer

HIER (-) → G ist nicht Eigentümer

(-)

(bb) Nichteigentümer, der gesetzlich Verfügungsbefugt ist oder der vom Berechtigten ermächtigt ist

HIER (-) → G ist nicht Ermächtigt nach § 185; eine sonstige Verfügungsbefugnis ist nicht ersichtlich

(-)

(e) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des W durch Eigentumserwerb des N vom Berechtigten G gem. § 929 S. 1 (-)

Lösungsskizze

(3) Aber: Eigentumsverlust des W durch Eigentumserwerb des N von G gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1?

= gutgläubiger Erwerb des N vom Nichtberechtigten G

(a) Einigung (+), s.o. ✓

(b) Übergabe (+), s.o. ✓

(c) Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs (+), s.o. ✓

(d) „Berechtigungsersatz“ des Veräußerers

= Voraussetzungen des § 932 und kein Ausschluss nach § 935 Abs. 1

(aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb

= nicht durch gesetzlichen Erwerb

HIER (+) → Rechtsgeschäft liegt vor ✓

(bb) Verkehrsgeschäft

= Gütertausch zwischen zwei Personen; nicht gegeben bei persönlicher oder wirtschaftlicher Identität des Übereignenden mit dem Erwerber ✓

HIER (+) → Verkehrsgeschäft liegt vor

(cc) Legitimation durch Rechtsschein des Besitzes gem. §§ 932 ff.

= beim gutgläubigen Erwerb nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1: **Übergabe der Sache**

HIER (+) → G hat die Sache an N übergeben

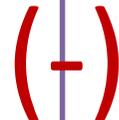


(dd) Gutgläubigkeit des Erwerbers, § 932 Abs. 2

= keine positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichteigentum des Veräußerers bis zur Vollendung des Rechtserwerbs, § 932 Abs. 2

HIER (-) → N hatte zwar keine positive Kenntnis, dass der Veräußerer G nicht Eigentümer der Schlitten war; es könnte aber grob fahrlässige Unkenntnis vorliegen; diese ist zu bejahen, wenn der Erwerber, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt; obschon es keine allgemeine Nachforschungspflicht über das Eigentum des Veräußerers gibt, hätten die besonderen Umstände dringend nahelegen müssen, sich über die Eigentumsverhältnisse zu informieren; derartige Umstände liegen laut SV in:

- der Art der Ware (hochwertige Schlitten),
- dem weit unter Marktwert liegendem Kaufpreis,
- der Person des Veräußerers (Drängen auf Geschäftsabwicklung)
- den äußeren Umständen (Geheimniskrämerei des G; abgelegene Waldstelle zur Übergabe der Schlitten)



Lösungsskizze

(ee) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 932 (-)

(e) Zwischenergebnis: Eigentumsverlust des W durch Eigentumserwerb des N vom Nichtberechtigten G gem. §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 (-)

(4) Zwischenergebnis: Anspruchssteller (W) ist Eigentümer (+)

dd) Zwischenergebnis: Voraussetzungen des § 985 (+)

b) Voraussetzungen des § 986

= Anspruchsgegner darf kein Recht zum Besitz haben

HIER (+)

c) Zwischenergebnis: Bestehen der Vindikationslage zum Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung (+)

2. Voraussetzungen für SE-Anspruch (§ 990 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 989)

a) Bösgläubigkeit des Besitzers

= Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des fehlenden Besitzrechts bei Besitzerwerb (§§ 990 Abs. 1, 932 Abs. 2)

HIER (+) → hier grob fahrlässige Unkenntnis (s.o.)



b) Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache

HIER (+) → Untergang durch Zerstörung der Schlitten



c) Verschulden

= Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 276 Abs. 1 S. 1)

HIER (+) → N hat die Unmöglichkeit der Herausgabe fahrlässig herbeigeführt, indem er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen (§ 276 Abs. 2); Alkoholkonsum indizierte Fahrfehler



d) Ersatzfähiger Schaden

= ersatzfähig sind der Wert der Sache und entgangener Gewinn

HIER (+) → Wert der Schlitten zzgl. Gewinnmarge des W, §§ 249 ff.



e) Zwischenergebnis: Weitere Voraussetzungen für SE-Anspruch liegen vor (+)

Lösungsskizze

3. Zwischenergebnis: Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch untergegangen? (-)

III. Anspruch durchsetzbar (+)

IV. Ergebnis: W gegen N Schadenersatz gem. §§ 989, 990 Abs. 1 S. 1 (+)



Fragen?